

Vereinssatzung

des VC Greifswald e.V.



Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen des Vereins

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Grundsätze des Vereins
- § 5 Gliederung

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Mitglieder des Vereins
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten

III. Die Organe des Vereins

- § 10 Organe
- § 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 13 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz
- § 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 18 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 19 Sportjugend
- § 20 Kassenprüfung

IV. Vereinsleben

- § 21 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 22 Beschlussfassung und Wahlen
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder
- § 25 Haftungsbeschränkung und Haftung des Vereins

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung des Vereins und Vermögensfall
- § 27 Gültigkeit der Satzung

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.08.1990 gegründete Verein ESV Turbine Greifswald e.V. führt ab dem 02.10.2020 den Namen Volleyball-Club Greifswald e.V., abgekürzt VC Greifswald e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Hanse- und Universitätsstadt Greifswald.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Registernummer VR 4067 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern, deren Sportarten im Verein betrieben werden, bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung, Ausübung und Entwicklung des Sports für alle (Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport sowie Kinder- und Jugendsport) in der Halle und im Freien,
 - b) die Vermittlung und Förderung des Sports in Theorie und Praxis,
 - c) Förderung und Entwicklung der sportlichen Talente,
 - d) die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern,
 - e) Teilnahme an Freundschaftsvergleichen, Pokalturnieren und Meisterschaften auf Kreis-, Landes- sowie Regional- und Bundesebene,
 - f) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - g) Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren,
 - h) Organisation von Sport- und Bewegungsangeboten,

i) Öffentlichkeitsarbeit; Gestaltung vielfältiger, mit dem Sport zu vereinbarender Formen von Kultur und Geselligkeit,

- (3) In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und im Interesse des Fair-Play im Training und beim Wettkampf tritt der Verein für einen dopingfreien Sport ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er strebt in erster Linie nicht nach eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (3) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und fördert ihre soziale Integration.
- (4) Der Verein tritt extremistischen, sexistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, sexistischer, rassistischer und

fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

- (6) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die Mitglied des Vereins sind und sich den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 5 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Abteilung gegründet werden. Diese ist in der Haushaltsführung unselbständig.
- (2) Die Abteilungen sind nicht rechtskräftige Einrichtungen des Vereins im Sinne juristischer Personen, organisieren ihren Sportbetrieb jedoch selbständig.
- (3) Eine Abteilung wird von der Abteilungsleitung geführt und muss mindestens eine/n Abteilungsleiter/in haben. Zusätzlich kann es eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen geben. Die Abteilungsleitung muss aus volljährigen und geschäftsfähigen Personen bestehen. Die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten werden durch die Abteilungen im Rahmen der Gesamtinteressen des Vereins auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse geregelt. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dabei müssen die in dieser Satzung vorgeschriebenen Regelungen für die Wahl des Vereinsvorstands entsprechend von den Abteilungen übernommen werden.
- (4) Der Anschluss oder die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Einwilligung durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist unter Wahrung der Textform unter Anerkennung der Satzung zu beantragen, wobei mindestens sieben natürliche Personen als Mitglieder nachzuweisen sind. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell, materiell und/oder finanziell unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (6) Der Verein besteht dementsprechend aus:

1. den ordentlichen Mitgliedern:

- a) aktive jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aktive erwachsene Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
- d) fördernde Mitglieder und
- e) Ehrenmitglieder.

2. den außerordentlichen Mitglieder als fördernde Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zur Satzung des Vereins, insbesondere zu den in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und sie nicht gegen diese verstoßen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (2) Die Mitgliedschaft für eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich per Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Dazu ist die aktuell gültige Vorgehensweise der Beitrittserklärung zu verwenden. Genauerer regelt die Mitgliederordnung.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschluss beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform (z.B. E-Mail).
- (4) Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- (5) Für die Ablehnung und Berufung wird eine Frist von 14 Tagen beschlossen. Diese hat in Textform zu erfolgen und ist bei Entgegennahme zu quittieren.
- (6) Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie stimmen der Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten ihres Minderjährigen zu.
Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch den Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod,
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Genaueres regelt die Finanzordnung und die Mitgliederordnung.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein aufgrund nachstehend bezeichneten Fällen ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung und/oder die Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätze sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 führten, vorliegt.
 - b) Wenn ein Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten vorliegt.
 - c) Wenn ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten vorliegt.
 - d) Wenn unehrenhafte Handlungen vorliegen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung

einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter der Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung. Eine Ladung, die im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Die Entscheidung erfolgt in Textform und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung in Textform einzulegen. Für die Übermittlung durch die Post gilt die Fiktion von § 8 Absatz 3 lit. d) Satz 4 der vorliegenden Satzung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend dem Absatz 3 bleibt die Beitragspflicht bis zum 30.06/31.12 des Geschäftshalbjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. An den Sportveranstaltungen des Vereins dürfen als Teilnehmer nur die aktiven Mitglieder teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

a) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten gegenüber dem Verein. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vom Verein darüber in Textform (z.B. E-Mail) informiert.

b) Der Beitrag ist halbjährlich per Einzugsermächtigung zu leisten.

- c) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
 - d) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sonstige für die Mitgliedschaft relevante Daten, dem Vorstand unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen, wenn sich diese ändern.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Abteilungsleitung,
4. Sportjugend und
5. die Kassenprüfer.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte. Es endet jedoch nicht automatisch mit dem Ablauf der Amtszeit gemäß dieser Satzung. Solange durch die Mitgliederversammlung kein Nachfolger gewählt wurde, bleibt das Amt bestehen.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt eine ordentliche Mitgliedschaft voraus, davon ausgeschlossen sind jedoch fördernde Mitglieder. Organmitglieder müssen demzufolge natürliche Personen sein und darüber hinaus volljährig, wenn sie das Amt antreten.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Durch den Vorstand gebildete Ausschüsse im Verein üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können Ausschüsse (und auch der/die Geschäftsführer/in) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder

Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Verbindlichkeiten und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderung,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes (vgl. § 8 dieser Satzung),
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- k) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- l) Auflösung des Vereins und
- m) Beschlüsse über Ordnungen und Ordnungsänderungen.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes, gesetzgebendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels einer in Textform verfassten Einladung, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der in Textform verfassten Einladung aus. Eine Einladung per E-Mail ist möglich soweit eine vom Mitglied bestätigte E-Mail-Adresse vorliegt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis maximal sechs Wochen liegen. Sollen auf der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorgenommen werden, ist mit einer Frist von sechs Wochen zu laden.
- (4) Anträge können von folgenden natürlichen Personen gestellt werden:
 - a) Vom Vorstand,
 - b) von jedem Mitglied mit Stimmrecht gemäß dieser Satzung und
 - c) bei minderjährigen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Anträge zur Tagesordnung, die rechtzeitig vor Benachrichtigung der Mitglieder eingehen, sind vom Vorstand grundsätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie sachlich angemessen sind und nicht schon früher behandelt wurden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- (6) Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen; das Beratungsrecht bleibt hiervon jedoch unberührt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - a) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
 - b) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - c) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Alle Wahlen für ein Amt im Verein erfolgen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sie kann in Ausnahmefällen aber auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Auch besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung. Die Entscheidung darüber hat der Vorstand.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann
 - a) vom Vorstand oder
 - b) im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30 % aller ordentlichen, volljährigen Mitglieder beantragt werden.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und die außerordentliche Mitgliederversammlung dann mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagungsordnung, in Textform (z.B. per E-Mail) einladen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der Abteilungsleiter/in Volleyball als Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Finanzvorstand/-vorständin,
 - d) dem/der Beachwart/in,
 - e) dem/der Leiter/in Volleyballnachwuchs.

- (2) Der/Die 1. Vorsitzende, der/die Abteilungsleiter/in als Stellvertretende/r, der/die Finanzvorstand/-vorständin, der/die Beachwart/in und der/die Leiter/in des Volleyballnachwuchses sind gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Als Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB werden zudem die jeweiligen Abteilungsleiter/innen bestellt. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte, die für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der jeweiligen Abteilungen notwendig sind und sich innerhalb der Wertgrenzen befinden. Die Wertgrenzen werden durch die Finanzordnung bestimmt.

- (3) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig. Es dürfen aber nie mehr als zwei sein.
- (6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der geltenden Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss.
 - a) Beschlüsse werden in Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.
 - b) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen.

- c) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstandes sind zulässig.
- d) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- e) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen des Vorstandes sind mindestens sieben Tage vorher, unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung, einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der/die Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (4) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

§ 19 Sportjugend

- (1) Zur Sportjugend des VC Greifswald e.V. gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Sie geben sich eine Jugendordnung und wählen einen Jugendvorstand. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der/Die Jugendvorstandsvorsitzende nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des Vereins teil.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich

und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

IV. Vereinsleben

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Davon ausgenommen sind fördernde Mitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder des Vereins, davon ausgeschlossen sind fördernde Mitglieder.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 22 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht

an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Haftungsbeschränkung und Haftung des Vereins

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund der Hansestadt Greifswald mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.08.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende/r

Abteilungsleiter/in Volleyball

Finanzvorstand/-vorständin

Beachwart/in

Leiter/in Volleyballnachwuchs